

Satzung des eingetragenen Vereins
"Flohkiste e.V. -Tageseinrichtung für Kinder"
vom 08.06.88, zuletzt geändert/ergänzt am 22.09.2025

§ 1 Der Verein führt den Namen "Flohkiste".

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch die Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Sicherung der Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen gem. § 5, Abs. 2 dem Verein beitreten, sie bilden die aktive (stimmberechtigte) Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Falls es sich um eine alleinerziehende Person handelt, die nicht mit dem anderen leiblichen Elternteil zusammenlebt genügt der Beitritt des Sorgeberechtigten. Eltern von Kindern, die die Einrichtung besuchen, müssen die Mehrheit der Vereinsmitglieder stellen. Für jedes vertretene Kind kann bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung lediglich eine Stimme pro Kind abgegeben werden.
Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss schriftlich vier Wochen vor Quartalsende beim Vorstand vorliegen. Über einen Vereinsausschluss auf Antrag des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden, die einfache Mehrheit genügt. Ausschlussgründe sind Rückstände im Vereinsbeitrag und im Trägeranteil, sowie wiederholtes Nichtbeachten der Bestimmungen des Betreuungsvertrages trotz Abmahnung.

Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein/Mitglied zugegangen sein.

Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Die Mitgliedschaft endet auf Wunsch des Mitglieds mit Ende des Monats, in dem das betreute Kind schulpflichtig wird, ohne dass ein schriftlicher Austrittsantrag nach § 5.3, Satz 1 gestellt werden muss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Beisitzer. Im Vorstand müssen Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, die Mehrheit haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können für unbegrenzte Zeit wiedergewählt werden.

Bei Ausscheiden von bis zu einem Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode hat der Vorstand ein Kooptationsrecht. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die alten Vorstandsmitglieder entlasten soll und neue Vorstandsmitglieder wählt.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter immer der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen mündlich einberufen. Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des jeweiligen Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden. Die Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt
5. Vorstandssitzungen, in denen über erhebliche Belange des Vereins beschlossen wird, finden vereinsöffentlich statt. Eine Entscheidung über das, was erhebliche Belange sind, treffen, der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Eine Einladung zur vereinsöffentlichen Vorstandssitzung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in der Einrichtung.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von seiner Tätigkeit zu berichten.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben in einem gesonderten Vertrag festgehalten werden.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und in seinem Aufgabenbereich vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Vertrag zur Einzelvertretung berechtigt. Seine Arbeit wird vierteljährlich von einem weiteren Vorstandsmitglied und jährlich von den gewählten Kassenprüfern überprüft, die ihrerseits der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Möglichkeit der Vergütung des Geschäftsführers besteht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer, deren Mitglieder weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus oder ist er dauerhaft verhindert (z. B. durch Krankheit), so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Ersatzkassenprüfer benennen. Die Benennung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
 - Wahl des Wahlleiters zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahlen
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe einer Tagesordnung 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Betreuungspflichten, berufliche Verhinderung) kann der Vorstand Mitgliedern die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz ermöglichen. Die so zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und haben das gleiche Rede-, Antrags- und Stimmrecht wie die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder. Ein Anspruch auf eine bestimmte technische Form der Zuschaltung besteht nicht. Nach Versenden der Einladung sind keine weiteren Beschlussfassungspunkte zugelassen, ausgenommen Dringlichkeitsanträge. Parallel zur Versendung erfolgt ein Aushang am schwarzen Brett, das jedes aktive Mitglied täglich zu sichten hat; passive Mitglieder und nicht anwesende aktive Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. dem der Versendung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie in Abs. 2.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung über jeden Antrag bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen, die über die in § 7 Abs. 6 bezeichneten hinausgehen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und die Einladung den bisherigen und auch den vorgesehenen neuen Satzungstext enthält.
7. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsauflösung und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden (s. § 8 Abs. 2).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.